



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 7. September 2022

Nummer 35

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Einrichtung und Nutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen für die Verwaltung des Landes Brandenburg (Dienstanschlussvorschrift - DAV)	766
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze für bergfreie Bodenschätze für den Erhebungszeitraum 2021	767
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest)	768
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen in 16909 Wittstock/Dosse OT Fretzdorf	769
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16866 Gumtow OT Schrepkow	770
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17337 Uckerland	772
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz	
Ankündigung zur Teilumstufung der Landesstraße (L) 86 in der Stadt Ketzin/Havel im Landkreis Havelland	774
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	774
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	775
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	775

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Einrichtung und Nutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen für die Verwaltung des Landes Brandenburg (Dienstanschlussvorschrift - DAV)

Vom 17. August 2022

1 Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgende Vorschrift regelt die Einrichtung und Nutzung dienstlicher Telekommunikations-Anlagen und -Endeinrichtungen (im Weiteren TK-Anlagen) in den obersten Landesbehörden und deren nachgeordneten Einrichtungen und Landesbetrieben (im Weiteren Dienststellen) sowie die dienstliche Nutzung privater und öffentlicher TK-Anlagen durch die Beschäftigten.

1.2 Vom Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift ausgenommen sind

- der Landtag
- die Landesbeauftragte für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
- der Landesrechnungshof
- besondere TK-Anschlüsse/TK-Netze für Sicherheitsaufgaben im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums.

Von den Regelungen der Nummern 2.1 und 2.3 sind die Organe der Rechtspflege ausgenommen.

1.3 Beschäftigte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) sowie Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten.

2 Einrichtung und Nutzung von TK-Anlagen

2.1 Die Telekommunikation in den Dienststellen erfolgt über das einheitliche, vom Brandenburgischen IT-Dienstleister zentral betriebene IP-Telefoniesystem, soweit ein geeigneter Anschluss an das Landesverwaltungsnetz (LVN) gewährleistet ist.

Die Ablösung bestehender Telekommunikationsanlagen erfolgt bedarfsorientiert und auf der Grundlage von wirtschaftlichen Betrachtungen des ZIT-BB in Abstimmung mit den beteiligten Dienststellen durch Überleitung auf das im Brandenburgischen IT-Dienstleister zentral betriebene IP-Telefoniesystem. Die Dienststellen können nur bei gewichtigen Gründen und nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales von diesem Verfahren absehen.

2.2 Dem Brandenburgischen IT-Dienstleister obliegt die Beschaffung und Betreuung der von ihm betriebenen IP-Telekommunikationsanlagen.

Für die Betreuung von dezentralen nicht am LVN angeschlossenen fernmeldetechnischen Einrichtungen ist der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) zuständig, soweit dies zwischen der Dienststelle und dem BLB vertraglich vereinbart ist.

2.3 Für die Einrichtung und Nutzung der TK-Anlagen werden vom Brandenburgischen IT-Dienstleister die Anschlussdaten der Beschäftigten (Vor- und Zuname, Rufnummer, E-Mail-Adresse, Dienstadresse und Raumnummer) gepflegt. Verbindungsdaten werden gemäß der Protokollierungsrichtlinie¹ des Landes Brandenburg erfasst und gespeichert.

2.4 Über dienstlich erforderliche Mobilfunkanschlüsse, einschließlich der für Dienstkraftfahrzeuge, entscheiden die Dienststellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in eigener Verantwortung. Für den Abschluss geeigneter Mobilfunkverträge sind die im Intranet der Landesverwaltung veröffentlichten Rahmenverträge zu prüfen.

2.5 Bei der Einrichtung dienstlicher TK-Endgeräte außerhalb einer dienstlichen TK-Anlage (zum Beispiel Einrichtung eines dienstlich beauftragten TK-Anschlusses am Heimarbeitsplatz) ist der Brandenburgische IT-Dienstleister zu beteiligen.

3 Dienstliche Nutzung privater und öffentlicher TK-Anlagen

3.1 Beschäftigten werden die Gebühren für TK-Verbindungen erstattet, die ihnen notwendigerweise aus dienstlichen Gründen erwachsen sind. Hierfür haben sie Aufzeichnungen nach Vorgabe der zuständigen Dienststelle zu führen. Sie haben die Richtigkeit der Aufzeichnungen pflichtgemäß zu versichern.

3.2 Unbeschadet von Ansprüchen nach Nummer 3.1 kann Beschäftigten zur Abgeltung dienstlicher Verbindungen von der zuständigen Dienststelle eine Pauschalabfindung gewährt werden, wenn die dienstliche Nutzung des privaten Telefonanschlusses anerkannt worden ist. Diese Anerkennung darf nur erfolgen, wenn die Beschäftigten aus zwingenden dienstlichen Gründen regelmäßig auch außerhalb der Dienstzeiten erreichbar sein müssen.

Die Anerkennung ist in Abständen von längstens zwei Jahren darauf zu überprüfen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen.

¹ Protokollierungsrichtlinie des Landes Brandenburg: <https://www.lvnb.de/sixcms/detail.php?id=961463&sv%5bvt%5d=%20%20Protokollierungsrichtlinie>

Die Abfindung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Höhe richtet sich nach den über einen angemessenen Zeitraum ermittelten durchschnittlichen Gebühren der dienstlichen Verbindungen. Wird die Pauschalabfindung gewährt, entfällt die Pflicht zur Aufzeichnung nach Nummer 3.1.

3.3 Daneben werden Gebühren für Zusatzgeräte, die aus dienstlichen Gründen erforderlich sind, und die Gebühren für zusätzliche, dienstlich angeordnete Eintragungen in amtlichen Teilnehmerverzeichnissen erstattet. Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 sowie vergleichbaren Beschäftigten werden vierteljährlich nachträglich die Hälfte der monatlichen Grundgebühren für einen TK-Anschluss einschließlich dessen Miete erstattet, sofern die dienstliche Nutzung nach Nummer 3.1 anerkannt worden ist.

3.4 Wird ein Telefonanschluss ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt, sind die Gebühren nach Vorlage der bezahlten Fernmelderechnung zu erstatten. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die jeweilig zuständige oberste Landesbehörde.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze für bergfreie Bodenschätze für den Erhebungszeitraum 2021

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 18. August 2022

Aufgrund der §§ 31 und 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist, und § 8 der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg (BbgFördAV) vom 11. Dezember 2015 (GVBl. II Nr. 69) werden für nachfolgende Bodenschätze die Marktwerte errechnet und daraus resultierende Förderabgabesätze festgelegt.

0 Ermittlung der Marktwerte

Die Grundlage für die Ermittlung der Marktwerte für den Erhebungszeitraum 2021 für die bergfreien Bodenschätze Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26, Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 und tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 bilden die vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden in der Datenbank GENESIS-Online zum Verarbeitenden Gewerbe, Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden - Tabelle 42131-0003 veröffentlichten statistischen Erhebungen,

Stand 29. Juni 2022, abgerufen am 29. Juni 2022 (Datenlizenz Deutschland - Genesis-Online - Version 2.0 [<https://www.gov-data.de/dl-de/by-2-0>]).

1 Steinsalz und Sole (§§ 17 und 18 BbgFördAV)

Auf der Grundlage einer vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bundesweit durchgeführten Erhebung wird für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2021 wie folgt berechnet:

Auf der vorgenannten durchgeführten statistischen Erhebung zur Produktion beziehungsweise zur Gewinnung von Steinsalz und Sole erfolgte ausschließlich von zwei Unternehmen für den Erhebungszeitraum 2021 die Meldung zur Produktionsmenge und zu Produktionserlösen (Produktionswerten). Wegen der statistischen Geheimhaltung betrieblicher Einzelangaben werden Daten für Produkte, die von weniger als drei Unternehmen produziert beziehungsweise gewonnen werden, nicht veröffentlicht. Es erfolgt vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg somit ausschließlich die Veröffentlichung des errechneten Marktwertes.

Produktionswert
(Deutschland): unveröffentlicht (Datenschutz)

Produktionsmenge
(Deutschland): unveröffentlicht (Datenschutz)

Quotient aus Produktionswert und
Produktionsmenge: 22,83 €/t

Der Marktwert für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG wird auf 22,83 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit den §§ 17 und 18 BbgFördAV beträgt **0,228 Euro pro Tonne**. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf **0,114 Euro pro Tonne**, soweit das Steinsalz beziehungsweise die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen wurde und nicht wirtschaftlich verwertet werden konnte.

2 Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26 (§ 19 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der in der Datenbank GENESIS-Online vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden für die Meldenummern 0812 11 900 und 0812 12 103 mit Stand 29. Juni 2022 veröffentlichten Daten wird für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2021 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 1 106 531 000 €

Produktionsmenge (Deutschland): 140 637 295 t

Quotient aus Produktionswert und
Produktionsmenge: 7,87 €/t

50 v. H. des Quotienten aus Produktionswert
und Produktionsmenge: 3,93 €/t

Der Marktwert für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezial-sande im Sinne der Bodenschätz-ziffern 9.23 und 9.26 wird auf 3,93 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBERG in Verbindung mit § 19 BbgFördAV beträgt **0,275 Euro pro Tonne**.

3 Natursteine im Sinne der Bodenschätz-ziffern 9.27, 9.29 und 9.30 (§ 20 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der in der Datenbank GENESIS-Online vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden für die Meldenummer 0812 12 307 mit Stand 29. Juni 2022 veröffentlichten Daten wird für Natursteine im Sinne der Bodenschätz-ziffern 9.27, 9.29 und 9.30 der Marktwert für den Erhebungs-zeitraum 2021 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 24 449 000 €

Produktionsmenge (Deutschland): 3 508 047 t

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 6,97 €/t

Der Marktwert für Natursteine im Sinne der Bodenschätz-ziffern 9.27, 9.29 und 9.30 wird auf 6,97 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBERG in Verbindung mit § 20 BbgFördAV beträgt **0,348 Euro pro Tonne**.

4 Tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätz-ziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 (§ 21 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der in der Datenbank GENESIS-Online vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden für die Meldenummern 2332 11 103, 2332 11 105 und 2332 11 107 mit Stand 29. Juni 2022 veröffentlichten Daten wird für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätz-ziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2021 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 733 125 000 €

Produktionsmenge (Deutschland): 7 533 333 m³

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 97,32 €/m³

13 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge: 12,65 €/m³

Der Marktwert für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätz-ziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 wird auf 12,65 Euro pro Kubikmeter festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBERG in Verbindung mit § 21 BbgFördAV beträgt **1,265 Euro pro Kubikmeter**.

5 Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätz-ziffer 5 (§ 22 BbgFördAV)

Die Festsetzung des Marktwertes für Torf einschließlich anfallender Mudde entfällt, da dieser Bodenschatz im Erhebungszeitraum 2021 in Brandenburg ausschließlich für balneolo-

gische Zwecke gefördert wurde und damit gemäß § 22 Absatz 4 BbgFördAV von der Förderabgabe befreit ist.

Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 17. August 2022

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest) vom 20. Januar 2020 (ABl. S. 85), die durch den Runderlass vom 15. November 2021 (ABl. S. 1063) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 wird der letzte Absatz aufgehoben.
2. In Nummer 4.3 wird der zweite Aufzählungsstrich aufgehoben.
3. In Nummer 5.4.2.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt „Bau-/Planungskosten“ wird wie folgt gefasst:

„Baukosten nach der zurzeit geltenden Fassung der DIN 276

Die Baukosten sind als Leistungen der zurzeit geltenden Fassung der DIN 276 Kostengruppen 100 bis 600 grundsätzlich (soweit in der Richtlinie nichts anderes bestimmt) zuwendungsfähig, wenn sie für den Zuwendungszweck, die verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den baurechtlichen Bestimmungen sowie für die wirtschaftliche und sparsame Durchführung des Vorhabens erforderlich sind. Als Alternative zu einer Kostenaufstellung nach der zurzeit geltenden Fassung der DIN 276 kann auch die Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS) verwendet werden.

Bei Maßnahmen von Eisenbahnen des Bundes und gemeinsamer Finanzierung mit dem Eisenbahnbundesamt (EBA) kann die Bewilligungsbehörde die Anwendung

des „Handbuches zur Antrags- und Verwendungsprüfung (AVP) des Eisenbahn-Bundesamtes“ zulassen.“

- b) In dem Abschnitt „Grunderwerb“ wird in Satz 1 die Klammerangabe wie folgt gefasst:

„(gemäß der zurzeit geltenden Fassung der DIN 276)“.

- c) In dem Abschnitt „Grunderneuerung“ wird in Absatz 3 Satz 2 das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

- d) Der Abschnitt „Künstlerische Maßnahmen“ wird wie folgt gefasst:

„Künstlerische Maßnahmen

Ausgaben für Künstlerische Ausstattung, Gestaltung und Kunstwerke gemäß der zurzeit geltenden Fassung der DIN 276 Kostengruppe 640 einschließlich dessen Untergruppen sind nicht förderfähig.“

- e) Der Abschnitt „Planungskostenpauschale“ wird wie folgt gefasst:

„Planungskostenpauschale

Mit der Planungskostenpauschale sind sämtliche HOAI-Leistungen sowie die übrigen Baunebenkosten der Kostengruppe 700 bei Kostengliederung entsprechend der zurzeit geltenden Fassung der DIN 276, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt (siehe Bauausgaben), abgegolten.“

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Abschnitt „Anlagen zur Anmeldung“ wird Nummer 2. wie folgt gefasst:

„2. Darstellung der zu erwartenden Kosten (Kostenrahmen entsprechend der zurzeit geltenden Fassung der DIN 276)“.

- b) Der Abschnitt „Anlagen zum Antrag auf Zuwendungen für Investitionen nach Nummer 2.1“ wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2. Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Berechnung der Ausgaben mit einer Gliederung entsprechend der geltenden DIN 276;“.

- bb) In Nummer 5. wird Buchstabe b aufgehoben und der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

- cc) Folgende Nummer 8. wird angefügt:

„8. Bei Maßnahmen, welche einer Förderung nach Nummer 2.1 RiLi ÖPNV-Invest in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 1 und 2 GVFG erhalten sollen, ist die Vorlage der Protokolle der technischen Aufsicht als Nachweis zwingend erforderlich.“

II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen in 16909 Wittstock/Dosse OT Fretzdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. September 2022

Der Firma Windpark Ostprignitz GmbH & Co. KG, Tölzer Straße 2, 82031 Grünwald wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, an Standorten in 16909 Wittstock/Dosse, Gemarkung Fretzdorf, Flur 5, Flurstücke 38, 39, 51, 52, 54, Flur 4, Flurstück 30 und Flur 10, Flurstück 16 acht Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N149 5,7 MW und eine WEA des Typs Nordex N133 4,8 MW zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Windpark Ostprignitz GmbH & Co. KG, Tölzer Straße 2, 82031 Grünwald wird die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, neun Windenergieanlagen (WEA) an den Standorten in 16909 Wittstock/Dosse, Gemarkung Fretzdorf, Flur 5, Flurstücke 38, 39, 51, 52, 54, Flur 4, Flurstück 30 und Flur 10, Flurstück 16 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

Bst.-Nr.: 10687600000 4001-4009.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für die unter II. näher aufgeführten und beschriebenen Grundstücke
- die wasserrechtliche Entscheidung gemäß § 40 Absatz 3 Ziffer 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Reduzierung der Abstandsflächen gemäß § 67 BbgBO von 0,4 H auf die jeweiligen Radien der kreisförmigen Projektionsflächen der 8 WEA Typ Nordex N149 auf einen Radius von $R_a = 74,94$ m und 1 WEA Typ Nordex N133 auf einen Radius von $R_a = 66,98$ m.

3. Die Bearbeitung des Antrages auf Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Reg. Nr: 042.Z0.00/19 nach § 8a BImSchG wird kostenfrei eingestellt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergeht mit besonderem Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die Antragsunterlagen werden vom **8. September 2022 bis einschließlich 21. September 2022** gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) im Internet im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG liegen die Genehmigung sowie die genehmigten Antragsunterlagen vom 8. September bis einschließlich 21. September 2022 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke sowie in der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse, Heiligegeiststraße 19 - 23, Haus C im Raum C3.10 im ehemaligen Bürgerbüro aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail an t11@lfu.brandenburg.de sowie für die Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse unter der Telefonnummer 03394 429213 erbeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse t11@lfu.brandenburg.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16866 Gumtow OT Schreppkow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. September 2022

Der Firma Green Wind Energy GmbH, Alt-Moabit 60 a, 10555 Berlin wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Schreppkow, Flur 1, Flurstück 64 eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Green Wind Energy GmbH, Alt-Moabit 60 a, 10555 Berlin, wird die

Genehmigung

erteilt, eine Anlage zur Nutzung von Windenergie vom Typ Nordex N133-4800 auf dem Grundstück in der Gemeinde Gumtow, Gemarkung Schrepkow, Flur 1, Flurstück 64

Betriebsstättennummer: 10708970000-4001

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und nach Rückbau zweier WEA Typ NEG Micon NM 52/900 zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 8. September 2022 bis einschließlich 21. September 2022** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissions-

schutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und im Sitzungssaal der Gemeinde Gumtow, Karpatenweg 2, 16866 Gumtow ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erbeten:

Landesamt für Umwelt: unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail an t11@lfu.brandenburg.de sowie für die Einsichtnahme in der Gemeinde Gumtow unter der Telefonnummer 03391 879-0.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17337 Uckerland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. September 2022

Der Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17337 Uckerland in der Gemarkung Bandelow, Flur 4, Flurstück 60 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G03419).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft (im Folgenden: Antragsteller), Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal wird die Genehmigung erteilt, eine der sieben beantragten Windkraftanlagen auf dem Grundstück in 17337 Uckerland, Gemarkung Bandelow, Flur 4, Flurstück 60 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Errichtung und der Betrieb folgender WKA wird abgelehnt:

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA KL F 1	33422188	5917978	Bandelow	4	5
WKA KL F 2	33422518	5917857	Bandelow	4	29
WKA KL F 3	33422902	5917680	Bandelow	4	38/1
WKA KL F 5	33421351	5919209	Jagow	1	371
WKA KL F 6	33421683	5918983	Jagow	1	640
WKA KL F 8	33422029	5919200	Bandelow	1	640

3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) und die Genehmigung für die Errichtung einer Löschwassercisterne mit 100 m³ Fassungsvermögen (Az.: 63-02022-19-12)
 - Ausnahmegenehmigung nach Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
4. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

5. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 20.034.00/19/1.6.2V/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 8. September 2022 bis einschließlich 21. September 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Gemeinde Uckerland, Lübbenow Hauptstraße 35, Zimmer 25 in 17337 Uckerland

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0355 60676-5182
oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und
- in der Gemeinde Uckerland
unter der Telefonnummer 039745-86112
oder per E-Mail: mattukat@uckerland.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Ankündigung zur Teilumstufung der Landesstraße (L) 86 in der Stadt Ketzin/Havel im Landkreis Havelland

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststätte Kyritz
Vom 10. August 2022

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße (L) 86 über eine Länge von 1,220 km zwischen dem Netzknoten an der Fähre Ketzin und dem Ende des Streckenabschnitts im gemeinsamen Netzknoten zwischen den Landesstraßen (L) 92 Abschnitt 067 und der L 86 Abschnitt 100 abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 1. April 2023 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße (L) 86, Abschnitt 090 soll von Netzknoten (NK) 3543 017 nach NK 3543 004 über eine Gesamtlänge von 1,220 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Gemeindestraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Ketzin/Havel sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter Fachdienste

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs

entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag 18. November 2022, 09:00 Uhr

im Sitzungssaal 003, des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 6636 und Blatt 6703** eingetragenen Grundstücke, Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Schöneiche (B) Blatt 6636

lfd. Nr. 1, ME-Anteil 970/100.000, Wohnung mit Kellerraum, SE-Nr. 7.1

Schöneiche (B) Blatt 6703

lfd. Nr. 2, ME-Anteil 175/100.000, Stellplatz in der Tiefgarage, SE-Nr. P30 an Grundstück

Flur 10, Flurstück 1336, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brandenburgische Straße 147, 149, 151, Heuweg 64, 66, 68, Größe 9.249 m²

Zusatz zu lfd. Nr. 1: Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigen-

tumsrechte, eingetragen in den Blättern 6537 - 6541, 6544 - 6550 und 6610 - 6763 (ausgenommen dieses Blatt).

Zusatz zu lfd. Nr. 2: Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 6537 - 6541, 6544 - 6550 und 6610 - 6763 (ausgenommen dieses Blatt).

lfd. Nr. 1

Eigentumswohnung Nr. 7.1, Brandenburgische Straße 149, 15566 Schöneiche

Verkehrswert: 202.000,00 EUR

lfd. Nr. 2

Tiefgaragenstellplatz P30

Verkehrswert: 6.550,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.07.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 41/20

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 6. Januar 2023, 09:00 Uhr

im Sitzungssaal 003 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch von **Lawitz Blatt 106** zu je ½-An-

teil eingetragenen Miteigentumsanteile an den Grundstücken; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lawitz, Flur 2, Flurstück 385, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Gartenstraße 8, Größe: 882 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lawitz, Flur 2, Flurstück 386, Landwirtschaftsfläche, Größe: 800 m²

lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (*lt. Angabe d. Sachverständigen*):

Nutzung: Einfamilienhaus

Postanschrift: Gartenstraße 8, 15898 Lawitz

Verkehrswert insgesamt: 143.000,00 EUR (je Miteigentumsanteil 71.500,00 EUR)

lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (*lt. Angabe d. Sachverständigen*):

Nutzung: Landwirtschaftsfläche

Verkehrswert insgesamt: 6.000,00 EUR (je Miteigentumsanteil 3.000,00 EUR)

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.10.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 61/20

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landesamt für Soziales und Versorgung

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Volker Wiedersberg**, Dienstaussweisnummer **220004**, ausgestellt am 10.12.2019, gültig bis 09.12.2029, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Seifenkistenspektakel Neuenhagen bei Berlin (SKS) e. V.“, c/o Dieter Berthold, Am Viertelsring 15, 15366 Neuenhagen, ist zum 4. Mai 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Dieter Berthold
Am Viertelsring 15
15366 Neuenhagen

Claus Köhler
Geraer Straße 30
15366 Neuenhagen

Der Verein „Kurbrandenburgische Artillerie e. V.“, c/o Jens Kalliske, Am Hammergraben 52 a, 03042 Cottbus, ist zum 16. April 2022 auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Jens Kalliske
Am Hammergraben 52 a
03042 Cottbus

Frank Beyreuther
Franz-Mehring-Straße 42
03042 Cottbus

Der Verein „K-L-F Gruppe e. V.“, Hanns-Eisler-Straße 10, 10409 Berlin, ist zum 31. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Lutz Wohlrabe
Hanns-Eisler-Straße 10
10409 Berlin

Hardy Schmidtke
Karower Chaussee 207
13125 Berlin

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54, 14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.